

§ 25 AVBayRDG (Bayern) — Kosten des Rettungsdienstes

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im Sinn des Art. 32 Satz 2 BayRDG sind der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Erbringung von rettungsdienstlichen Leistungen und die Vorhaltung der dafür erforderlichen Mittel. Hierzu zählen auch kalkulatorische Kosten. Die Sozialversicherungsträger und die Durchführenden des Rettungsdienstes können vereinbaren, dass die in Art. 2 Abs. 7 und 8 BayRDG genannten Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und deren Ausstattung im Zeitpunkt ihrer Anschaffung als verbraucht gelten. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind insbesondere die in Anlage 2 aufgeführten Kosten. Dem Grunde nach stets ansatzfähig sind Kosten, die infolge der Umsetzung von fachlichen Empfehlungen des Rettungsdienstausschusses erforderlich sind.

(2) Der Höhe nach ansatzfähig sind Kosten insoweit, als sie einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch eine leistungsfähige Organisation und dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entsprechen und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. Zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehört, dass die Durchführenden des Rettungsdienstes, die Betreiber der ILS, die Betreiber der Telenotarztstandorte und die KVB (Leistungserbringer) für sie geltende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen erfüllen. Hierbei sind die Organisationsstruktur des Leistungserbringers sowie die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(3) Haben sich die Verhältnisse nach Abschluss der Benutzungsentgeltvereinbarung im Sinn des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 BayRDG oder der Vereinbarung über die voraussichtlichen Kosten im Sinn des Art. 34 Abs. 5 Satz 3 BayRDG schwerwiegend verändert und wäre die Vereinbarung nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen worden, wenn diese Veränderung bekannt gewesen wäre, soll die Vereinbarung im Entgeltzeitraum unterjährig angepasst werden.

Zitiervorschlag: § 25 AVBayRDG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayRDG/25>